OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851781/15/STB – 851784/2

Datum:
Linz, 28. Dezember 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde 1.) der U N, x, 2.) des W H, x, 3.) des P R, und 4.) der P R GmbH, beide vertreten durch M & P Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 28.07.2022, GZ: BA-257-0-32-2022 wegen einer Betriebsanlagenänderungsgenehmigung nach der GewO 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.12.2022

A. zu Recht:

I. Die Beschwerden der U N, des W H und des P R werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Auflagepunkt 16. in Spruchpunkt I. wie folgt zu lauten hat:

„Nach Gesamtfertigstellung und Inbetriebnahme ist eine messtechnische Untersuchung durchzuführen (insbesondere hinsichtlich Verladetätigkeiten, Kühlaggregaten und Manipulationen) und durch eine allfällige ergänzende Berechnung nachzuweisen, dass die Prognosewerte des schalltechnischen Projektes der Fa. T B GmbH vom 22.04.2022, Gz. 14B0486P, eingehalten werden.
Die Messungen sind in den Monaten Juli bis August durchzuführen und darüber ist ein normierter Prüfbericht der Behörde unaufgefordert vorzulegen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde der P R GmbH wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Aufgrund der Übertragungsverordnung vom 26.11.2021 wurde im Namen des Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) über Antrag der R & F I Gmbh & Co KG, x (im Folgenden: Konsenswerberin, [Kw]), mit Bescheid vom 28.07.2022, GZ: BA-257-0-32-2022, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage für das Vorhaben „Umbau am bestehenden Objekt „A S“, B m T“ auf den Grundstücken Nr. x, KG. P, Stadtgemeinde Wels, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen öffentliche Interessen und die nach den zitierten Rechtsgrundlagen zu beachtenden Schutzgüter weder gefährdet noch beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 77 Gewerbeordnung 1994 (iF: GewO 1994) vorliegen würden. Insbesondere wurde auf das in der Verhandlung am 21.07.2022 abgegebene Gutachten des Amtssachverständigen für Medizin verwiesen, wonach sich durch das vorliegende Projekt keine nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen ergeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben U N, x und W H, x mit Email vom 22.08.2022 Beschwerde. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass kein genehmigter Konsens vorliege, der Messpunkt 4 für sie nicht repräsentativ sei und für die nördlichen Anrainer des Projekts keine schalltechnischen Schutzmaßnahmen vorgeschrieben worden seien. Zudem sei der anlagenbezogene Umweltschutz hinsichtlich der Emissionen durch die Zu- und Abfahrten bzw. Anlieferungen nicht behandelt worden und auch die Nachbarschaft eines Kindergartens sei nicht berücksichtigt worden.

Mit Einschreiben vom 25.08.2022 erhoben auch P R und die P R GmbH, beide vertreten durch die M & P Rechtsanwälte GmbH, x, Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Einwendungen gegen die durch die An- und Auslieferung hervorgerufenen Beeinträchtigungen und die damit verbundenen Geruchs- und Lärmemissionen richten. Darüber hinaus sei der Bescheid von einem unzuständigen Organ erlassen worden und das Vorhaben an sich sei keine Änderung der bestehenden Betriebsanlage sondern ein aliud. Auch mangle es dem Projekt an einer für die Beurteilung der Lärmemissionen ausreichenden Entscheidungsgrundlage.

Die Beschwerdeführer beantragten die Einholung eines lärmtechnischen und eines medizinischen Sachverständigengutachtens, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Bescheids bzw. die Abweisung des Projekts der Kw bzw. in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die bB.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 29.08.2022 legte die bB die Beschwerden samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz; im Folgenden: VwGVG).

I.4. Mit Schreiben vom 21.09.2022 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Amtssachverständigen für Lärmtechnik den Auftrag, eine gutachtliche Stellungnahme zu bestimmten Beweisthemen abzugeben.

Mit Schreiben vom 04.10.2022 erstatte dieser eine gutachterliche Stellungnahme zu den an ihn gestellten Beweisfragen und führte zusammengefasst aus, dass bezüglich des schalltechnischen Projekts der Fa. T B GmbH vom 22.04.2022, Gz. 14B0486P, welches Teil der Einreichunterlagen ist, keine Mängel gefunden wurden und dieses nach den gültigen Fachnormen und Fachrichtlinien erstellt wurde. Die Ermittlung der Lärm-Ist-Situation und die der Immissionen können als plausibel und nachvollziehbar bezeichnet werden. Für die Beschwerdeführer N und H komme es zu keiner Veränderung der bestehenden örtlichen Verhältnisse, bei den Beschwerdeführern P R und P R GmbH komme es zu einer Veränderung der bestehenden örtlichen Verhältnisse kleiner 1 dB, wobei diese als irrelevant anzusehen sei.

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21.09.2022 wurde darüber hinaus die Beschwerde der Kw mitgeteilt. Die rechtsfreundliche Vertretung dieser brachte mit 10.10.2022 eine Stellungnahme dahingehend ein, dass sehr wohl die Zuständigkeit hinsichtlich der Übertragungsverordnung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 26.11.2021 gegeben sei und es sich aufgrund des sachlichen und örtlichen Zusammenhangs um eine Änderung der genehmigten Betriebsanlage handle. Zudem sei die vorliegende Widmung im gewerbebehördlichen Verfahren nicht relevant und das Verfahren vor der bB habe gezeigt, dass es durch die Änderung zu keiner Gesundheitsgefährdung bzw. zu keiner unzumutbaren Belästigung komme. Beantragt wurde die Beschwerden zurück- bzw. abzuweisen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 12.12.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei der die Beschwerdeführer, ihr anwaltlicher Vertreter, Vertreter der Kw samt rechtsfreundlicher Vertretung, ein

Vertreter der bB und der beigezogene lärmtechnische Amtssachverständige anwesend waren. Die anwesenden Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhaltes, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen und Befragung des anwesenden Amtssachverständigen, mitwirken.

Der Amtssachverständige führte ergänzend zu seinem Gutachten vom 04.10.2022 in der Verhandlung aus, dass im schalltechnischen Projekt die Gesamtanzahl der Fahrbewegungen in Form von Zu- und Abfahrten nachvollziehbar und ausreichend dargestellt sei. Darüber hinaus seien alle maßgeblichen Schallquellen im schalltechnischen Projekt enthalten und die vom Amtssachverständigen für Humanmedizin in der Verhandlung der bB am 21.07.2022 verwendeten Daten seien identisch mit den von ihm beurteilten Daten. Abschließend wurde von diesem eine Modifikation von Auflagepunkt 16. vorgeschlagen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Kw betreibt am Standort x, auf den Gst. Nr. x, KG. P, Stadtgemeinde Wels eine Betriebsanlage. Diese wurde zuletzt mit Zurkenntnisnahme der Anzeige nach der GewO 1994 mit Bescheid der bB vom 07.04.2016, GZ: BZ-BA-0062-2015 Ko, gewerbebehördlich geändert.

II.2. Die Beschwerdeführerin N ist Eigentümerin der Gst. Nr. x, jeweils KG. P, Stadtgemeinde Wels mit der Adresse x. Der Beschwerdeführer H ist Eigentümer der Gst. Nr. x, jeweils KG. P, Stadtgemeinde Wels mit der Adresse x. Die Grundstücke beider Beschwerdeführer liegen im nördlichen Bereich der Betriebsanlage der Kw.

Der Beschwerdeführer R ist Eigentümer des im nordöstlichen Bereich der Betriebsanlage der KW gelegenen Gst. Nr. x, KG. P, Stadtgemeinde Wels mit der Adresse x. Die P R GmbH ist Eigentümerin der im östlichen Bereich der Betriebsanlage der KW gelegenen Gst. Nr. x, jeweils KG. P, Stadtgemeinde Wels mit der Adresse x.

II.3. Mit Ansuchen vom 11.05.2022 beantragte die Kw die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage mit dem Titel „Umbau am bestehenden Objekt „A S“, B m T“. Aus der Zusammenschau des schalltechnischen Projekts der Fa. T B GmbH vom 22.04.2022, GZ: 14B0486P, und der Betriebsbeschreibung vom 16.03.2022 ergibt sich, dass ein Großteil der bestehenden Gebäude insbesondere am nordöstlichen und nördlichen Betriebsareal und auch das eingeschossige Gebäude am südwestlichen Betriebsareal abgebrochen werden. Diese werden durch Kfz-Stellplätze ersetzt.

Die verbleibenden Gebäude werden in den EG-Bereichen zu Lagerzwecken und für die Kommissionierung genutzt. In den restlichen Gebäudeteilen befinden sich Büroflächen, Aufenthalts-, Sanitär- und Umkleidebereiche für die Mitarbeiter und auch Technikräume.

Für den geplanten Betrieb sind folgende Betriebszeiten vorgesehen:
Betriebszeit Lagergebäude:
Montag bis Sonntag 00:00 bis 24:00 Uhr; es handelt es sich um gekühlte Waren, wodurch der Betrieb der dafür erforderlichen Kälteanlagen uneingeschränkt erforderlich ist.

Büroräumlichkeiten:
Montag bis Samstag 06:00 bis 19:00 Uhr

Warenanlieferungen:
Wie bisher im Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr; gemäß dem schalltechnischen Projekt mit der Gz. 14-0486P Rev. 1, sind im Zeitraum zwischen 06:00 und 19:00 Uhr insgesamt fünf Anlieferungen und in der Abendzeit (19:00 bis 22:00 Uhr) eine Anlieferung mit einem Sattel-LKW oder einem LKW mit Anhänger genehmigt.

Warenauslieferung - B2C (Back's)
Montag bis Samstag 03:30 bis 19:00 Uhr

Warenauslieferung B2B (Gastro):
Montag bis Samstag 05:00 bis 19:00 Uhr
Die am Betriebsearl abgestellten Kfz (B2B und B2C) werden während der gesamten Zeit am Betriebsareal gekühlt (Verladefläche).

Konkret handelt es sich um die Warenablieferungen sowohl zu den gewerblichen Kunden (B2B) als auch den Endkunden (B2C). Für die Warenauslieferungen zu den Endkunden werden ausschließlich Lieferwagen bis 3,5 t eingesetzt. Für die Warenauslieferungen zu den gewerblichen Kunden (z. B. Gastronomie) werden sowohl Lieferwagen und Klein-LKW bis 3,5 t als auch LKW über 3,5 t eingesetzt.

Die grundsätzlichen betrieblichen Abläufe sind für beide Kundengruppen gleich. Die für die Warenan/- auslieferung zuständigen Mitarbeiter stellen ihr Kfz auf dem Betriebsareal ab. Danach wird der bereits beladene Lieferwagen/Kleinbus am Betriebsstandort gestartet und nach einem kurzen Standlauf ausgeparkt. Danach parkt der Fahrer sein Kraftfahrzeug am freien Stellplatz und verlässt das Betriebsareal mit dem Lieferwagen in Richtung der öffentlichen Straße. Nach erfolgter Auslieferung kehrt der Lieferwagen zum Betriebsareal zurück und fährt direkt zur überdachten Verladerampe an der Gebäudenord- oder -Westseite. Im ersten Schritt werden die leeren Behälter abgeladen und in das Lager trans-

portiert. Direkt anschließend wird das Kraftfahrzeug mit den für den folgenden Tag zur Auslieferung vorgesehenen Waren (tiefgekühlt) beladen.

Nach erfolgter Beladung fährt der Lieferwagen zum jeweils zur Verfügung stehenden Stellplatz und wird nach vorigem Ausparken des privaten PKW am Betriebsareal abgestellt. Danach verlässt der Mitarbeiter das Betriebsareal mit seinem privaten PKW in Richtung öffentlicher Straße.

Die beschriebenen Betriebsszenarien gelten sowohl für den Betriebsbereich „B2B“ (Gastronomie und Expansion) als auch „B2C“ (Backs und Expansion). Die Kraftfahrzeuge werden im beladenen Zustand am Areal abgestellt.

Die am Betriebsareal zur Verfügung stehenden insgesamt 18 Mitarbeiter-Stellplätze werden ausschließlich durch Büromitarbeiter in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr genutzt. Die für die Kühlung der Lagerflächen erforderlichen Außengeräte werden neben dem Technikraum unter einem Flugdach im Freien aufgestellt.

II.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsicht in den Verfahrensakt der belangten Behörde zu GZ: BA-257-0-32-2022 sowie dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Beweisverfahren, insb. dem eingeholten Gutachten aus dem Fachbereich Lärmtechnik sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.12.2022:

Das schalltechnische Projekt der Fa. T B vom 22.04.2022, GZ: 14B0486P, die Projektbeschreibung der Kw vom 16.03.2022 (Rev. 08.04.22) stellen die für die Beurteilung der Beschwerden wesentlichen Projektunterlagen dar. Zudem sind der Befund und das Gutachten des Amtssachverständigen für Medizin im Rahmen der Verhandlung der bB vom 21.07.2022 und die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Lärmtechnik vom 04.10.2022 samt dessen Erläuterungen und Ergänzungen in der Verhandlung des Landesverwaltungsgericht Oberösterreichs am 12.12.2022 relevant.

Die beiden Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen sind aus Sicht des erkennenden Gerichts schlüssig, vollständig, entsprechend begründet und nachvollziehbar. Der Amtssachverständige für Lärmtechnik hat zusammengefasst festgestellt, dass – entgegen dem Vorbringen in den Beschwerden – das schalltechnische Projekt ausreichend und nachvollziehbar ist und sämtliche Fahrbewegungen, Manipulationstätigkeiten darin enthalten sind.

Auch ist bezüglich der Beschwerdeführer N und H der gewählte Messpunkt MP-4 repräsentativ und sind die Rechenpunkte RP-4 und RP-6 der schalltechnischen

Untersuchung relevant. Die aus dem Vorhaben resultierenden Schallimmissionen liegen in allen betrachteten Beurteilungszeiträumen um 9 dB oder deutlich mehr unter der Ist-Situation. Zusammenfassend kommt es zu keiner Veränderung der bestehenden örtlichen Verhältnisse.

Für die Beurteilung der Situation der Beschwerdeführer R und P R GmbH ist hinsichtlich der Ist-Situation der Messpunkt MP-3 maßgeblich bzw. der Rechenpunkt RP-10 relevant. Die aus dem Vorhaben resultierenden Schallimmissionen liegen auch hier in allen betrachteten Beurteilungszeiträumen um 7 dB oder mehr unter der Ist-Situation. Dort kommt es zu einer Veränderung der bestehenden örtlichen Verhältnisse kleiner 1 dB, wobei diese als irrelevant anzusehen ist.

Darüber hinaus ist im schalltechnischen Projekt die Gesamtanzahl der Fahrbewegungen in Form von Zu- und Abfahrten nachvollziehbar und ausreichend dargestellt. Dies gilt auch hinsichtlich der Emissionen der Fahrbewegungen, der Manipulationen, der Kühlaggregate (sowohl elektrisch als auch der Kühlaggregate auf den Fahrzeugen), der Rückfahrwarner (dieser wurde mit einem Anpassungswert von + 6 TB angenommen) und auch hinsichtlich der Schallpegelspitzen.

In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Amtssachverständige für Lärmtechnik festgestellt, dass sich aus den verwendeten Daten keine geänderten Aussagen bzgl. der Ist-Situation ergeben und diese identisch mit jenen, vom Amtssachverständige für Humanmedizin in der Verhandlung am 21.07.2022 beurteilten Daten sind.

Der Amtssachverständige für Humanmedizin hat in dieser Verhandlung der bB am 21.07.2022 zu den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen festgehalten, dass zur Tagzeit der planungstechnische Grundsatz eingehalten werden kann. In den ungünstigsten Nachtstunden ergeben sich im Bereich der H-S betriebsspezifischen Immissionen je nach betrachtetem Zeitraum und Immissionspunkt in Größenordnungen von 41-44 dB bei einer Bestandssituation von 51 bis 60 dB.

In den der H-S abgewandten Immissionsbereichen liegen (naturgemäß) die Bestandsimmissionen niedriger, die betriebsspezifischen Immissionen führen hier aber zu einer (rein rechnerischen) Veränderung von < 1 dB. In diesem Bereich liegt die ableitbare Gesamtsituation „Umgebung + Betrieb“ mit LA, r = 40 bis 42 dB nach wie vor deutlich unter dem Planungsrichtwert der Kategorie 3 „W-Wohngebiet“ (ÖNORM S 5021, OÖ Grenzwerteverordnung). Die Spitzenpegel liegen in einer Gesamtbetrachtung im Bereich der erhobenen Spitzen der Bestandssituation. Die betrieblichen Dauergeräusche haustechnischer Anlagen liegen im Bereich der jeweiligen örtlichen Basispegels.

Zusammengefasst wurde vom Amtssachverständigen für Medizin festgestellt, dass sich durch das vorliegende Projekt keine nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen ergeben. Werte der Gesundheitsgefährdung von den betriebsspezifischen Immissionen werden zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten. Rechentechnisch ergeben sich Veränderungen in Größenordnungen von < 1dB, wobei diese Veränderungen in der freien Umgebung als Immissionspegel nicht differenzierbar sind. Aus dem natürlichen Lauf der Dinge ergibt sich, dass in ruhigen Tagesperioden Einzelereignisse aus dem Geschehen um das gegenständliche Projekt wahrnehmbar sein können. Diese werden aber die Umgebungsgeräuschkulisse integriert. Die projektspezifischen Immissionen liegen unter den Planungsrichtwerten, wirkungsbezogene Werte werden damit unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen jedenfalls eingehalten.

II.5. Da die vom Amtssachverständigen für Humanmedizin beurteilten Werte und Berechnungen mit jenen des Amtssachverständigen für Lärmtechnik übereinstimmen, wurde der Amtssachverständige für Humanmedizin vom erkennenden Gericht nicht nochmals im Beschwerdeverfahren beigezogen. Zudem wurde dessen Feststellungen von Seiten sämtlicher beschwerdeführenden Parteien nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994 (WV), lauten wie folgt:

„8. Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen. […]

§ 75. (1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen. […]

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen. (2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal

empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken. […]

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist. […]

§ 359. (1) Im Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls erforderlichen Auflagen anzuführen. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird; der Inhaber einer dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegenden Betriebsanlage hat deren Fertigstellung der zur Genehmigung dieser Anlage zuständigen Behörde anzuzeigen, ohne daß es einer diesbezüglichen Anordnung im Genehmigungsbescheid bedarf. Die Behörde hat in den Genehmigungsbescheid gegebenenfalls einen Hinweis darauf aufzunehmen, daß ihrer Ansicht nach im Standort das Errichten und Betreiben der Anlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch Rechtsvorschriften verboten ist. […]“

III.2. Zu Beginn ist auf den im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren herrschenden Grundsatz des Projektverfahrens zu verweisen, in dem der Beurteilung die im § 353 GewO genannten Einreichunterlagen zugrunde zu legen sind. Bei der Entscheidung der Behörde haben demnach Anlagen außer Betracht zu bleiben, die nicht Gegenstand des Genehmigungsansuchens sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie möglicherweise tatsächlich dem eingereichten Projekt technisch zuzurechnen sind.

Der Amtssachverständige für Lärmtechnik hat im Rahmen seiner schriftlichen Stellungnahme vom 04.10.2022 und in der mündlichen Verhandlung am 12.12.2022 festgestellt, dass das vorliegende schalltechnische Projekt von ihm geprüft wurde und keine Mängel gefunden wurden. Dieses Projekt wurde auch nach den gültigen Fachnormen und –richtlinien erstellt und kann als plausibel und nachvollziehbar bezeichnet werden.

III.3. Sämtliche Beschwerdeführer bemängeln in ihren Beschwerden das lärmtechnische Projekt und die darauf basierende Beurteilung des Amtssachverständigen im behördlichen Verfahren. Der Amtssachverständige für Lärmtechnik hat demgegenüber mehrfach klargestellt, dass die Ermittlung der Lärm-Ist-Situation, als auch jene der Immissionen korrekt erfolgt ist und es zusammengefasst zu keiner Veränderung der bestehenden örtlichen Verhältnisse kommt (Neumüller/Hamader) bzw. es zu Veränderungen im Bereich von < 1dB

kommt (R/P R GmbH), die als irrelevant anzusehen sind. Rechentechnisch ergeben sich Veränderungen in Größenordnungen von < 1dB, wobei diese Veränderungen in der freien Umgebung als Immissionspegel, den Ausführungen des Amtssachverständige für Humanmedizin folgend, nicht differenzierbar sind und Werte der Gesundheitsgefährdung von den betriebsspezifischen Immissionen zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten werden.

III.4. Zur Beschwerde des P R wird festgehalten, dass die Übertragungsverordnung vom erkennenden Gericht nicht in Zweifel gezogen, hierbei wird insb. auf Art 119 Abs. 3 B-VG und § 50 Abs. 2 des Statuts für die Stadt Wels verwiesen.

III.5. Zu den weiteren Beschwerdegründen der Beschwerdeführer N und H ist festzuhalten, dass Fragen der Widmungskonformität im gewerbebehördlichen Verfahren nicht relevant bzw. zu berücksichtigen sind. Die Schutznorm des § 74 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 sieht bezüglich des Schutzes von Eichrichtungen öffentlicher Interessen wie Kindergärten zudem ebenso keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte vor. Bezüglich des genehmigten Konsenses ist auf den Bescheid der bB vom 07.04.20216, GZ: BZ-BA-0062-2015 Ko, zu verweisen, dem das schalltechnische Projekt der Fa. T B GmbH vom 03.12.2014, Revision 1 vom 13.01.2015, Gz: 14-0486P, zugrunde liegt. Auf dieses Projekt nimmt auch das nunmehr vorliegende schalltechnische Projekt als genehmigter Bestand Bezug. Durch die Verwendung von zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im Rahmen des Lieferbetriebes kann es aus Sicht des erkennenden Gerichts ebenfalls zu keiner Verletzung subjektiv-öffentlicher Recht nach der GewO 1994 kommen (siehe dazu den Befund und das Gutachten des Amtssachverständigen für Gewerbetechnik in der Verhandlung der bB am 21.07.2022).

III.6. Zum Beschluss in Spruchpunkt B.I. ist festzuhalten, dass nach der Judikatur des VwGH einer juristischen Person eine Nachbarstellung wegen Gefährdung oder Belästigung iSd § 75 Abs 2 erster Satz, erster Satzteil, GewO 1973 nicht zukommen kann (Gruber/Paliege-Barfuß, GewO^{7} § 75 (Stand 1.3.2015, rdb.at)).

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Abweisung der Beschwerden erfolgte unter der Zugrundelegung der entsprechenden Judikatur zu den Gefährdungs- bzw. Belästigungswirkungen einer Betriebsanlage. Die Zurückweisung der Beschwerde (B.II.) erfolgte ebenfalls entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur zur Parteistellung von juristischen Personen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha